OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

iseur4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701821/2/BL

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der L P, M, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.04.2022, GZ: BHUU/922160000188/22, wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 1 nach der Wendung „COVID-19-MG“ die Fassung „BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020“ ergänzt wird. Nach „§ 3 Abs. 1“ wird noch eingefügt: „Zif. 1“.
Die Wendung „537/202“ bei Spruchpunkt 1 und 2 wird jeweils ersetzt durch „537/2021“.
Bei Spruchpunkt 2 wird nach der Wendung „COVID-19-MG“ noch ergänzt: „BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021“.

Bei den angeführten Verwaltungsstrafnormen wird zu Spruchpunkt 1 die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 183/2021“ ersetzt durch „idF BGBl. I Nr. 104/2020“. Zudem wird nach „Abs. 2“ noch eingefügt: „Zif. 1“. Zu Spruchpunkt 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 183/2021“ ersetzt durch „idF BGBl. I Nr. 90/2021“.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 54 Euro zu leisten (24 Euro zu Spruchpunkt 1 und 30 Euro zu Spruchpunkt 2). Die Verfahrenskostenvorschreibung der belangten Behörde bleibt mit 27 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) wurden gegen die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 22.04.2022, GZ: BHUU/922160000188 /22, zwei Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Mit Spruchpunkt 1 wurde eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt. Vorgeworfen wurde der Bf, dass sie am 28.12.2021 um 10:00 Uhr im Friseursalon „A“ in L, H, als Kundin gewesen sei ohne über einen 2G-Nachweis verfügt zu haben. Die Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 8 Abs. 2 Zif. 1 und § 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 6 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/202, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021“.

Mit Spruchpunkt 2 wurde gegenüber der Bf eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt. Diesbezüglich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie ihren privaten Wohnbereich verlassen habe und sich zum Tatzeitpunkt im Friseursalon „A“ in L, H, aufgehalten habe, obwohl das Verlassen des privaten Wohnbereichs zum betreffenden Zeitpunkt am 28.12.2021 nur zu bestimmten Zwecken zulässig gewesen sei. Es wurde ausgeführt, dass keiner der in der maßgebenden Bestimmung angeführten Gründe vorgelegen sei und auch kein 2G-Nachweis oder sonstiger Ausnahmegrund vorgelegen sei.
Die Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§§ 8 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/202, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021“.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, dass der Bf am 26.04.2022 zugestellt wurde, erhob diese mit Schreiben vom 18.05.2022 Beschwerde und teilte darin zusammengefasst mit, dass sie schon längere Zeit nicht mehr beim Friseur gewesen sei und daher dringend ihre Haare schneiden lassen musste. Der Termin sei telefonisch fixiert und dann auch wahrgenommen worden. Die Bf gab an, dass sie bereits geimpft gewesen sei und sich gesund gefühlt habe. Sie habe einen Kredit, bei dem sie monatlich 950 Euro zurückzahlen müsse und befürchte nun hohe Energiekosten für Strom und Öl. Die Bf stellte den Antrag das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und das Straferkenntnis aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 20.05.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur

Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden, zumal auch keine Partei einen entsprechenden Antrag gestellt hat und der Sachverhalt grundsätzlich unbestritten feststeht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf war am 28.12.2021 um 10:00 Uhr als Kundin ohne einen gültigen 2G-Nachweis im Kundenbereich der Betriebsstätte des Friseurs "A", F K, in L, H, zur Inanspruchnahme von Dienst-leistungen des genannten Friseurbetriebes. Die Bf hat sich dort mit dem Impf-zertifikat ihrer Tochter B K ausgewiesen und hatte im Tatzeitpunkt lediglich erst eine COVID-19-Impfung am 27.11.2021 erhalten.
Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.100 Euro und tilgt monatlich einen Kredit mit 950 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung „das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ... geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

Im § 6 Abs. 1 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 568/2021 ist geregelt, dass „Kunden ... Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten“ dürfen, „wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.“ Diese Bestimmung war im Tatzeitpunkt gültig und anwendbar.

§ 2 Abs. 2 Z 2 iVm Z 1 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung definiert wann ein 2G-Nachweis vorliegt:

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
    b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
    c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
        aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
        bb) lit. b mindestens 14 Tage
    verstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
    a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
    b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;“

§ 6 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, ermöglicht die Erlassung von Ausgangsregelungen und lautet folgendermaßen: „Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.“

Im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 568/2021, ist dementsprechend eine Ausgangsbeschränkung geregelt, die folgendermaßen lautet und im Tatzeitpunkt aufrecht war:

„(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten

Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a) der Kontakt mit
        aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
    b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
    c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
    d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 5, von bestimmten Orten gemäß § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2, 3 und 8 und § 13 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 sowie von Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 und 6 sowie § 21 Abs. 1 Z 7.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.“

§ 3 Abs. 4 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 568/2021, sah zudem vor, dass die Abs. 1 und 2 des § 3 (siehe oben) unter anderem nicht gelten für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Da die Bf zum Tatzeitpunkt für einen Friseurbesuch ihre Wohnung verlassen hat, um eine entsprechende Dienstleistung in Anspruch zu nehmen und über keinen 2G-Nachweis verfügte (durch eine erst einmalige Impfung gegen das COVID-19-Virus), wurden die ihr vorgeworfenen Tatbestände in objektiver Weise verwirklicht, da auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 3 Abs. 1 oder Abs. 4 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vorlag.

Durch das Inanspruchnehmen einer Dienstleistung wurde objektiv der Tatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, erfüllt, da der 6. COVID-19-Schutzmaßnbahmenverordnung (siehe dazu oben § 6 Abs. 1) zuwidergehandelt wurde. Demnach ist diese Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Durch das Verlassen des privaten Wohnbereichs ohne Vorliegen eines entsprechenden Grundes und ohne 2G-Nachweis wurde zudem die Verwaltungsstrafnorm des § 8 Abs. 5 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, in objektiver Hinsicht verwirklicht. Diese Bestimmung lautet: „Wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.“

III.3. § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar.

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Ausführungen der Bf, wonach sie dringend zum Friseur musste, im Tatzeitpunkt gesund war und bereits (einmal) gegen das COVID-19-Virus geimpft war, führen nicht zu einer subjektiven Entlastung. Aufgrund der immer noch vorherrschenden COVID-19-Pandemie hätte der Bf klar sein müssen, dass das Aufsuchen eines Friseurs ohne 2G-Nachweis zum damaligen Zeitpunkt nicht erlaubt war. Die entsprechenden Regelungen wurden auch über die Medien kommuniziert. Dass die Bf beim Friseur das Impfzertifikat

ihrer Tochter vorgewiesen hat, spricht ebenfalls dafür, dass der Bf die Regelungen sowie die begangenen Verwaltungsübertretungen bekannt und bewusst waren. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

III.4. Die im Spruch genannten verletzten Rechtsvorschriften waren mit der richtigen Fassung zu zitieren (siehe dazu Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses).
§ 44a Z 2 und 3 VStG erfordert die Angabe der richtigen Fundstelle der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafsanktionsnorm. Diesem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat. Diesbezüglich ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses zu ergänzen, wenn dieser unvollständig ist (vgl. dazu VwGH 22.02.2022, Ra 2021/02/0256). Die Anführung der richtigen Fundstelle bezieht sich zudem nicht nur auf den einzelnen Paragraphen, sondern auf den jeweiligen Absatz bzw. die Ziffer. Aus diesem Grund waren die angeführten Bestimmungen mit jener Fundstelle (BGBl) zu zitieren, mit welcher eine letztmalige Änderung vor dem Tatzeitpunkt erfolgt ist.

III.5. Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz bis 500 Euro und gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz bis 1.450 Euro, in der jeweils hier anzuwendenden Fassung.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (bei einem Strafrahmen von 500 Euro) und zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 150 Euro (bei einem Strafrahmen von 1.450 Euro). Im Zuge des Einspruches hat die Bf ein monatliches Einkommen von 2.100 Euro angegeben. Die belangte Behörde ist in der Begründung des

Straferkenntnisses sogar von einem niedrigeren Einkommen in Höhe von 1.384 Euro ausgegangen.

Die Geldstrafen erscheinen im konkreten Fall tat- und schuldangemessen festgesetzt und sind auch im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf angemessen. Eine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Beim Verhalten der Bf ist von einer Geringfügigkeit nicht auszugehen, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Gleiches gilt unter Bedachtnahme auf das geschützte Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit und der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus. Dieses Rechtsgut ist jedenfalls als bedeutend einzustufen.

Vor diesem Hintergrund war eine Strafmilderung oder der Ausspruch einer Ermahnung schon aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen nicht geboten.

III.6. Entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit jeweils 20 % der verhängten Strafen vorzuschreiben. Somit sind zu Spruchpunkt 1 Kosten von 24 Euro und zu Spruchpunkt 2 Kosten von 30 Euro (insgesamt daher 54 Euro) vorzuschreiben.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde wurde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit je 10 % der verhängten Strafen, mindestens aber mit 10 Euro, festgesetzt. Dieser Betrag bleibt mit 27 Euro unverändert.

III.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes

Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungs-gerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang